

# RS OGH 1994/9/19 4Ob549/94, 6Ob546/95, 6Ob2117/96h, 2Ob2215/96s, 7Ob17/97v, 10Ob337/99b (10Ob338/99z)

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 19.09.1994

## Norm

UbG §36

## Rechtssatz

Ob eine "besondere Heilbehandlung" vorliegt, hängt davon ab, in welchem Maß die Behandlung geeignet ist, die physische oder psychische Verfassung des Kranken zu beeinträchtigen. Ist mit schwerwiegenden Beeinträchtigungen (zB) wegen erheblicher Nebenwirkungen zu rechnen, so erfordert es der Zweck des Gesetzes - der Schutz der Persönlichkeitsrechte des Kranken -, die Heilbehandlung von den vom Gesetz für besondere Heilbehandlungen vorgesehenen Zustimmungserfordernissen und Genehmigungserfordernissen abhängig zu machen.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 549/94

Entscheidungstext OGH 19.09.1994 4 Ob 549/94

- 6 Ob 546/95

Entscheidungstext OGH 22.06.1995 6 Ob 546/95

nur: Ob eine "besondere Heilbehandlung" vorliegt, hängt demnach davon ab, in welchem Maß die Behandlung geeignet ist, die physische oder psychische Verfassung des Kranken zu beeinträchtigen. (T1) Veröff: SZ 68/117

- 6 Ob 2117/96h

Entscheidungstext OGH 14.08.1996 6 Ob 2117/96h

Veröff: SZ 69/182

- 2 Ob 2215/96s

Entscheidungstext OGH 05.09.1996 2 Ob 2215/96s

Auch; Beisatz: Depotbehandlungen, die mit schweren Nebenwirkungen verbunden sind oder deren Wirkungsdauer die vorgesehene Unterbringungsdauer übersteigt, sind jedenfalls besondere Heilbehandlungen. (T2) Veröff: SZ 69/202

- 7 Ob 17/97v

Entscheidungstext OGH 29.01.1997 7 Ob 17/97v

Vgl; Beisatz: Die Meinung Kopetzkys (UbG, 835), daß ein auf Depot verabreichtes Neuroleptikum, allein wenn seine Wirkung über die ursprünglich vom Gesetz vorgesehene Unterbringungsdauer hinausreicht, eine

besondere Heilbehandlung darstelle, wird nicht geteilt. Eine solche liegt nur dann vor, wenn mit ihr "erhebliche" Nebenwirkungen auftreten. Wird aber beim Patienten durch das verabreichte Medikament im wesentlichen nur der Zustand wiederhergestellt, der annähernd dem der wenn auch nur vorübergehend erzielten Gesundung entspricht, dann ist es gleichgültig, ob die Wirkung dieses Depotmedikamentes über die in § 19 Abs 1 UbG vorgesehene Frist hinausgeht. (T3)

- 10 Ob 337/99b

Entscheidungstext OGH 11.01.2000 10 Ob 337/99b

Vgl auch

- 6 Ob 62/10a

Entscheidungstext OGH 15.04.2010 6 Ob 62/10a

Vgl; Beisatz: Im Hinblick auf die mit dem Setzen der PEG?Sonde zwangsläufig verbundenen Beeinträchtigung der körperlichen Integrität sowie der damit in der Regel verbundenen Notwendigkeit der Fixierung des Patienten ist das Vorliegen einer besonderen Heilbehandlung iSd § 36 UbG zu bejahen. (T4)

- 7 Ob 199/19v

Entscheidungstext OGH 22.01.2020 7 Ob 199/19v

Vgl; Beis wie T3

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0076097

#### **Im RIS seit**

15.06.1997

#### **Zuletzt aktualisiert am**

10.03.2020

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)